

Bezirksgericht Aarau

Familiengericht

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kasinostrasse 5 5001 Aarau Telefon 062 836 56 36 Fax 062 836 56 88

Dossier

KE.2013.01443

Geschäft

KEFU.2022.18 / js

Entscheid vom 27. April 2022

Besetzung

Gerichtspräsident R. Leiser

Fachrichter B. Fretz Fachrichter O. Kley

Gerichtsschreiberin S. Wanitsch

Betroffener

Marc Landolt, geboren am 17. Juni 1978, von Aarau, Neuenbur-

gerstrasse 6, 5004 Aarau

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung / Nachbetreuung

Das Gericht erkennt:

1.

Für Marc Landolt wird die Weiterführung der Medikation Risperdal consta (Depot) 50 mg, alle 14 Tage bei der Kriseninterventions-Ambulanz (KIA) als Nachbetreuung angeordnet.

2.

Die Nachbetreuung gilt bis zum 27. Oktober 2022 und fällt dahin, wenn keine neue Anordnung der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

3.

Die Psychiatrische Klinik Königsfelden wird ersucht, dem Familiengericht Aarau per 15. September 2022 einen Verlaufsbericht zu erstatten.

4.

Die Psychiatrische Klinik Königsfelden hat dem Familiengericht Aarau umgehend Meldung zu erstatten, sobald sich Marc Landolt nicht an die Anordnungen hält oder die Nachbetreuung nicht die gewünschte Wirkung erzielt.

5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

Zustellung an:

- den Betroffenen
- die Psychiatrische Klinik Königsfelden, Rechtsdienst PDAG

Hinweis zum Entscheiddispositiv (Art. 239 Abs. 2 ZPO)

Innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs kann beim Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau mit schriftlicher Eingabe eine schriftliche Begründung verlangt werden.

Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Es gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Wird eine Begründung verlangt, so hemmt dies die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheides nicht, sofern das Familiengericht nichts anderes verfügt. Auch das Obergericht kann die Vollstreckbarkeit aufschieben, wenn der Entscheid nach Zustellung der schriftlichen Begründung angefochten wird (Art. 450e Abs. 2 ZGB).

Aarau, 27. April 2022

Im Namen des Bezirksgerichts Aarau

Der Gerichtspräsident:

R. Leiser

Die Gerichtsschreiberin:

S. Wanitsch